

Tierische Nebenprodukte und Spezifizierte Risiko Materialien (SRM)

Kategorisierung der tierischen Nebenprodukte

Diese Beschreibung stellt nur einen groben Überblick der Bestimmungen nach der VO (EG) Nr. 1069/2009 dar. Nähere Beschreibungen sind der Verordnung selbst zu entnehmen.

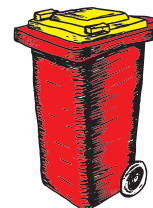


Fahrzeug mit 2 getrennten Kammern

ROTE TONNE

Kategorie 1

- TSE¹⁾-verdächtige und erkrankte Tiere
- Wildtiere (Rehe, Hasen, ...), wenn der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind
- Heimtiere (Hunde, Katzen, Meerschweinchen, ...), Zoo-, Zirkus- und Versuchstiere
- Tiere, denen verbotene Stoffe verabreicht wurden
- Küchen- und Speiseabfälle aus grenzüberschreitendem Verkehr
- Materialgemische von Kat. 1 mit Kat. 2 und/oder Kat. 3 sowie Siebreste von Kat. 1 Verarbeitung
- **Spezifiziertes Risikomaterial „SRM“ (ist einzufärben – besondere Gefahrenquelle):**
 - A) Rinder aus Österreich und allen Ländern mit vernachlässigbarem BSE Risiko:
 - ▶ bei Rindern ab einem Alter von 12 Monaten:
 - der knöcherne Schädel, einschließlich Gehirn und Augen, aber ohne Unterkiefer
 - das Rückenmark
 - B) Rinder aus Ländern mit kontrolliertem BSE Risiko:
 - ▶ bei allen Rindern jeden Alters, also auch bei Kälbern
 - die letzten 4 Meter des Dünndarms und der Blinddarm
 - das Gekröse
 - die Mandeln (Tonsillen)
 - ▶ bei Rindern ab einem Alter von 12 Monaten zusätzlich
 - der knöcherne Schädel, einschließlich Gehirn und Augen, aber ohne Unterkiefer
 - das Rückenmark
 - ▶ bei Rindern ab einem Alter von 30 Monaten zusätzlich
 - die Wirbelsäule mit den Spinalganglien (ohne Schwanzwirbel, Dorn- und Querfortsätze der Hals-, Brust- und Lendenwirbel und mittlere Kreuzbeinleiste sowie Kreuzbeinflügel)
 - C) Schafe und Ziegen
 - ▶ bei Schafen und Ziegen ab einem Alter von 12 Monaten
 - der knöcherne Schädel, einschließlich Gehirn und Augen
 - das Rückenmark



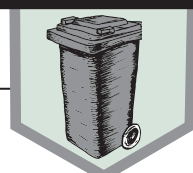
Alle „SRM“ sind gem. Anhang V Z. 3 der VO (EG) Nr. 999/2001 sofort nach der Entnahme einzufärben. Farbstoff: z.B. Tatrazingelb 102 (Handelsbezeichnung „Raidx“), Fuchsinrot SGS, Lebensmittelfarben.

Kategorie 2

- Magen- und Darminhalt
- Gefallene und getötete Tiere, die nicht in die Kategorie 1 gehören
- Material der Kategorie 2 mit Rückständen von Arzneimitteln oder Umweltkontaminanten
- Materialgemische aus Kategorie 2 und Kategorie 3 inkl. Abwasserrückstände aus der Behandlung von Kategorie 2
- Andere tierische Produkte als Kategorie 1 oder Kategorie 3

1) Transmissible Spongiforme Enzephalopathien

SCHWARZE TONNE



siehe Rückseite

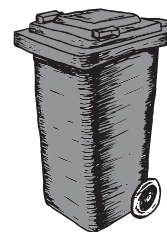


Das Land
Steiermark

SCHWARZE TONNE

Kategorie 3

- Genusstaugliche Schlachtkörperteile, die aus verschiedenen Gründen nicht verwertet werden, bzw. Wild und Teile von Wild (z. B. auch Fallwild, verunfalltes Wild, Aufbrüche von Wild)
- Häute, Hufe, Hörner, Borsten, Federn
- Blut
- Ehemalige Lebensmittel und Futtermittel (die TNP enthalten) ohne Gesundheitsrisiko
- Genusstaugliche tierische Nebenprodukte aus der Lebensmittelindustrie inkl. Knochen und Grieben (Grammeln) sowie Nebenprodukte aus der Fleischverarbeitung



**Tiere über 30 kg werden von Mitarbeitern der
Steirischen Tierkörperverwertungs-GmbH & Co KG direkt abgeholt.
Beauftragung unter Tel.: (03453) 2510**

Rechtsbezug:

- (1) Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
- (2) Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der VO (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren
- (3) Tiermaterialengesetz TMG BGBl. I Nr. 141/2003 i.d.g.F.
- (4) Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien i.d.g.F.

Für weitere Fragen stehen zur Verfügung:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

A8 Referat Veterinärdirektion

Herr Dr. Harald Fötschl DW 3584
Frau Dr. Sandra Pollinger DW 4946
8010 Graz, Friedrichgasse 9
Telefon: (0316) 877-DW
Fax: (0316) 877-3587
E-Mail: veterinaerwesen@stmk.gv.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

A14 Referat Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Herr Robert Ritter
(bzgl. Förderung gekühlter TKV Sammelstellen)
8010 Graz, Bürgergasse 5a
Telefon: (0316) 877-4329
Fax: (0316) 877-2416
E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at

Steirische Tierkörperverwertungs-GmbH & Co KG

Landscha an der Mur 8
8461 Gabersdorf
Frau Mag. (FH) Cornelia Stessl
Herr Mag. Hermann Baumgartner
Telefon: (03453) 2510-73
Fax: (03453) 2510-67
E-Mail: office@sttkv.at

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A14 Referat: Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
Bürgergasse 5a, 8010 Graz, Telefon: (0316) 877-4323, E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at,

Referatsleiterin: Mag. Dr. Ingrid Winter

Redaktion: DI Dr. Angelika Stüger Hopfgartner

Der Text wurde sowohl mit Herrn Dr. Harald Fötschl und Frau Dr. Sandra Pollinger (A8 Referat: Veterinärdirektion) als auch mit Herrn Mag. Hermann Baumgartner (Steirische Tierkörperverwertungs-GmbH & Co KG) abgestimmt.